



**Wasserverbandstag e.V.**

Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

**Geschäftsführung**

Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover  
Tel. 0511 879 66-0  
Fax 0511 879 66-19  
post@wasserverbandstag.de  
www.wasserverbandstag.de

Sparkasse Hannover  
Konto 738 000 · BLZ 250 501 80  
Postbank Hannover  
Konto 3064 302 · BLZ 250 100 30

St.-Nr. 25/207/20195  
UST-ID DE 115668299

Wasserverbandstag e.V. - Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für  
Umwelt, Energie und Klimaschutz**

**z.Hd. Herrn Elsner**

**Postfach 4107  
30041 Hannover**

14.05.2013

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO)**

Sehr geehrter Herr Elsner,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum genannten Entwurf bedanken. Wir begrüßen die Intention des MU, den Grundwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten weiter zu stärken.

Als Interessenverband für die Verbände der Wasserwirtschaft in Niedersachsen hat für uns und unsere Mitgliedsverbände auch die Sicherung der Ressource Trinkwasser für nachfolgende Generationen zentrale Bedeutung. Inzwischen ist erkennbar, dass durch steigende Viehzahlen, zum Teil überhöhte Düngung, gesunkenen Grünlandanteil und steigendem Maisanteil die Rahmenbedingungen für den Grundwasserschutz deutlich schlechter geworden sind. Aktuell zeigt sich bei einigen Wasserversorgern ein wieder ansteigender Trend der Nitratkonzentration wegen dieser Entwicklungen.

Die deutlich schlechteren Rahmenbedingungen für das Grundwasser sind für die Trinkwasserversorgung immer schwerer zu bewältigen. Insbesondere der Energiepflanzenanbau und die zunehmende Zahl an Biogasanlagen - vor allem in Gebieten mit bereits sehr hohem Viehbesatz - führen zu deutlichen Konflikten mit den Zielen des Gewässerschutzes. Hier besteht aus Sicht des WVT dringender Handlungsbedarf.

Die Änderung der SchuVO ist vor diesem Hintergrund von hoher Bedeutung; die vorgeschlagenen Regelungen, insbesondere zum Verbot des Baus und der Erweiterung von Biogasanlagen in Wasserschutzgebieten sowie zur erforderlichen Gütesicherung für Komposte und Gärreste, sind aus Sicht der verbandlichen

Wasserwirtschaft begrüßenswert. Allerdings muss hier auch gewährleistet werden, dass die vorhandenen gesetzlichen Vorgaben aus der SchuVO verstärkt durch die zuständigen Wasserbehörden kontrolliert werden.

Im Einzelnen bitten wir um folgende Berücksichtigung:

1) Die geplanten Regelungen bezüglich der Erlaubnis der Aufbringung von gütegesicherten Gärresten aus Kofermentationsanlagen führen derzeit zu keiner Verbesserung beim Grundwasserschutz, da im Gegensatz zur Qualitätssicherung bei Biokomposten und beim Klärschlamm noch kein Gütesystem für Gärreste existiert und demzufolge noch keine langjährigen Erfahrungen bezüglich eines Qualitätssicherungssystems vorliegen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass zudem auch die Aufbringung von gütegesichertem Klärschlamm wegen der Vermeidung von unvorhersehbaren Risiken in Wasserschutzgebieten verboten ist. Aus Sicht des Wasserschutzes sollte auch für Gärreste aus Kofermentationsanlagen ein entsprechendes Ausbringungsverbot ausgesprochen werden.

2) Leider sind für § 5: „Anforderungen an die Düngung“ keine Änderungen vorgesehen.

Aus Sicht des Wasserschutzes wäre eine Ergänzung in § 5 Abs. 1 nach dem ersten Satz wie folgt gewünscht: „Die Nährstoffversorgung muss so bemessen sein, dass die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) nicht gefährdet werden.“ In § 5, Abs. 2 wäre ein entsprechender Satz ebenfalls nach dem ersten Satz wünschenswert: „Die Stickstoffversorgung der Pflanze muss so bemessen sein, dass die Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) nicht gefährdet werden.“

Begründung: Die Novelle der SchuVo bezieht sich in ihrer Begründung auf S. 10 auf die durch den Maisanbau verursachte Verschlechterung des Grundwassers hervorgerufen durch eine häufig nicht pflanzenbedarfsgerechten Düngung. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass auch die sogenannte bedarfsgerechte Düngung gerade im Maisanbau zu hohen Auswaschungsraten für Nitrat führt. Eine nach guter fachlicher Praxis vorgeschriebene Düngung nach dem Sollwertschema (Sollwert abzüglich Frühjahrs  $N_{\min}$ -Wert) zu Mais verursacht im Herbst/ Winter Stickstoffkonzentrationen im Sickerwasser in Höhe von ca. 120 mg Nitrat/l (vgl. LWK Niedersachsen: Versuchsergebnisse und Anbauempfehlungen zum grundwasserschutz-orientierten Maisanbau auf S. 3, verfügbar auf der Website der LWK).

Daher ist eine Konkretisierung bei den Anforderungen an die Düngung wie oben vorgeschlagen aus Sicht des Wasserschutzes ebenfalls wünschenswert.

Hinweise zu den vorgesehenen Änderungen:

1) § 6 Abs. 1: neuer Satz 3: der neue Satz 3 sollte gestrichen werden, da der Gesetzgeber möchte, dass Komposte und Gärreste ausschließlich in gütegesicherter Qualität ausgebracht werden sollen.

Begründung: Die Formulierung „andere Düngemittel“ ist zu unkonkret und sollte entweder konkretisiert oder gestrichen werden.

2) Anlage zu § 2:

7. Das Aufbringen von gütegesicherten Gärresten aus Kofermentationsanlagen ist zu streichen. Begründung: s.o.

7b: Ergänzung für die Sperrzeitenregelung auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen der Zone III: Satz 3 neu: Der Verbotszeitraum beginnt erst am 16. September, wenn nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine zu beerntende Zwischenfrucht oder Wintererbsen angebaut wird.

Begründung: Das Sollwertschema der Landwirtschaftskammer sieht derzeit nur die Anrechnung des Frühjahrs- $N_{\min}$ -Wertes und ggf. die langjährige organische Düngung auf den Flächen vor, nicht jedoch die Düngung zur Zwischenfrucht und den Aufwuchs der Zwischenfrucht. Mit einer Ergänzung gemäß dem obigen Vorschlag wird sichergestellt, dass eine Herstdüngung zur Zwischenfrucht auch einen Nährstoffentzug über die Beerntung der Zwischenfrucht im Frühjahr sicherstellt und damit Nitratauswaschungen im Herbst vorbeugt.

8. Streichen: „sowie nicht gütegesicherten Gärresten aus Kofermentationsanlagen“. Statt dessen: Aufbringen von ... Gärresten aus Kofermentationsanlagen: V- V  
Begründung: s. o.

Die Änderung der SchuVO ist aber nur ein Baustein von vielen, um die Bewirtschaftung der Flächen in Wasserschutzgebieten dahin zu führen, dass Nitratkonzentrationen im Grundwasser wieder sinken. Ein weiterer wichtiger Baustein wäre es, die Schnittstelle zwischen Bau- und Düngerecht durch einen klarstellenden Erlass zu definieren und hierbei insbesondere auch die regelmäßige Überprüfung des qualifizierten Flächennachweises zu berücksichtigen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen könnten. Für Fragen und weiterführende Gespräche stehe ich Ihnen selbstverständlich zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Godehard Hennies  
Geschäftsführer